

3. Kapitel

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 23

System der Maßnahmen

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Strafen mit Freiheitsentzug;
- Todesstrafe.

(2) Sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich ist, können Zusatzstrafen angewandt werden, wenn sie in dem verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abs. dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen.¹

1. § 23 umschreibt zusammenfassend und verallgemeinernd das System der Maßnahmen, mit denen die sozialistische Gesellschaft durch gesetzlich berufene Organe die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit realisiert und die im 3. Kapitel in ihren allgemeingültigen Grundzügen — verbindlich für die Anwendung der konkreten **strafrechtlichen Sanktionen** — detailliert geregelt werden.

Das System von „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, zu dessen Herausbildung insbes. mit dem StEG, mit der 1959/60 eingeleiteten Erweiterung der Aufgaben der Konfliktkommissionen und mit dem Rpflerl. wesentliche Schritte unternommen wurden, stellt nicht mehr nur ein „Strafensystem“ im traditionellen Sinne des juristischen Sprachgebrauchs dar. Das StGB bezieht vielmehr ausdrücklich die Beratung und Entscheidung der gesellschaftlichen Gerichte über Straftaten — ihrer bewährten Rolle in der Rechtspflege entsprechend an erster Stelle der gesetzlichen Regelung genannt — in das System der strafrechtlichen Maßnahmen ein. Damit wird zugleich rechtsverbindlich klargestellt, daß es sich hierbei um eine spezifische, nämlich unmittelbar gesellschaftliche Form der Geltendmachung und Realisierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit handelt.

Weiterhin sind hier spezifische Rechtsformen der gesellschaftlich-staatlichen Hilfe und Kontrolle gegenüber Straffälligen enthalten, die der Gewährleistung des Erziehungs- und Integrationszweckes der Strafen dienen